

Änderungsantrag

des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin)

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1994

hier: Einzelplan 32

Bundesschuld

**— Drucksachen 12/5500 Anlage, 12/5870, 12/6025, 12/6030, 12/6031,
12/6032 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 32 07 Titel 111 02 – Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen – wird dem Haushaltsvermerk folgender Satz angefügt:

„Die Bundesregierung wird darüber hinaus ermächtigt, auf Forderungen auch außerhalb multilateraler Schuldendienstregelungen zu verzichten, die aufgrund der Entschädigung aus Gewährleistungen auf sie übergegangen sind oder übergeben werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist und dieses Schuldnerland der Gruppe der LDC angehört.“

Bonn, den 22. November 1993

Konrad Weiß (Berlin)

Begründung

Nach den heute gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen darf die Bundesregierung bei den Handelskrediten den Rahmen multilateraler Regelungen im Pariser Club nicht überschreiten.

Für einige Entwicklungsländer, insbesondere für die ärmeren unter ihnen, stellt die extrem hohe Auslandsverschuldung weiterhin ein zentrales Entwicklungshemmnis dar. Es wird immer deutlicher, daß die Entwicklungshilfe dadurch teilweise konterkariert wird. Um einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu erreichen, ist es notwendig, das Überschuldungsproblem rasch zu lösen und somit die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu steigern.

Bei den Krediten aus der Finanziellen Zusammenarbeit hat die Bundesregierung gegenüber den ärmsten Ländern (LDC) und gegenüber einigen anderen afrikanischen Staaten ganz auf ihre Forderungen verzichtet und dabei den Einsatz der freigewordenen Mittel für Umweltschutzmaßnahmen zur Bedingung gemacht.

Die hier vorliegende Initiative würde die Linie der Bundesregierung fortführen. Sie schafft im Haushaltsgesetz 1994 die Voraussetzung für einen bilateralen Forderungsverzicht unabhängig von der multilateralen Beschlußlage. Die Ermächtigung der Bundesregierung soll – nach Prüfung im Einzelfall – ausschließlich für die LDC gelten.